

Geschäftsordnung des **TSV „Moselfeuer“ Lehmen**



*Die Geschäftsordnung wurde von der
Mitgliederversammlung erstmals beschlossen
am 3. Januar 1976*

*Sie wurde zuletzt vom
Gesamtvorstand geändert
am 16. Februar 2016*

Diese Ordnung ergeht im Rahmen der §§ 10, Nr. 6. und 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

Teil I. Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Der TSV „Moselfeuer“ Lehmen erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) sowie zur Abgrenzung der Vorstandsressorts und der Aufgaben der Vorstandsmitglieder diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die in den §§ 8, 12 und 13 der Vereinssatzung genannten Organe, Ausschüsse und Abteilungen.
3. Wird – gem. § 14 der Vereinssatzung – eine Spielgemeinschaft beschlossen, so gilt diese Geschäftsordnung für den Anteil des TSV „Moselfeuer“ Lehmen nur, wenn sie den festgelegten Regularien oder ggf. der Geschäftsordnung dieser Spielgemeinschaft nicht widerspricht.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der entsprechenden Versammlung dies beschlossen hat.
3. Wird die Öffentlichkeit – gem. Nr. 2 – zugelassen, dann dürfen einzelne Personen oder bestimmte Gruppen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
4. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, dann entscheidet der jeweilige Leiter einer Versammlung über Ausnahmen zu Nr. 3.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den §§ 9 und 10 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.
2. Die Einberufung der Versammlungen und sonstigen Gremien erfolgt durch rechtzeitige mündliche oder schriftliche Einladung, so daß der jeweilige Termin den Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt ist.
3. Der Vorsitzende ist über jede Einberufung zu informieren.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden des TSV „Moselfeuer“ Lehmen als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Versammlungen der Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter, die Sitzungen der Ausschüsse vom jeweiligen Ausschußvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 ist bei Aussprachen und Beratungen, die den jeweiligen Leiter der Versammlung betreffen, ein anderer Versammlungsleiter aus der Mitte der Anwesenden zu wählen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere
 - das Wort entziehen,
 - Einzelmitglieder zeitweise oder für die gesamte Versammlungszeit ausschließen,
 - die Versammlung unterbrechen oder aufheben.

Über Einsprüche – die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind – entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

5. Der Versammlungsleiter
 - kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung der Anwesenden,
 - gibt die Tagesordnung bekannt.

Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit der
 - Mitgliederversammlung ist in § 9 Nr. 6
(Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.)
 - Sitzungen des Gesamtvorstandes ist in § 10 Nr. 3
*(Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.)*der Vereinssatzung festgelegt.
2. Soweit in Nr. 1 nicht anders festgelegt sind alle Versammlungen beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist durch den Versammlungsleiter jederzeit zu erteilen.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und – falls erforderlich – Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 Nr. 8 der Vereinssatzung festgelegt.
2. Soweit durch Nr. 1 nicht anders festgelegt können Anträge an Versammlungen des TSV „Moselfeuer“ Lehmen durch die jeweiligen stimmberechtigten, bzw. beratenden Mitglieder der entsprechenden Versammlungen gestellt werden.
3. Soweit durch die Vereinssatzung nicht anders festgelegt müssen Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
4. Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Abweichend zu Nr. 1 wird über Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, ohne Feststellung der Dringlichkeit beraten und abgestimmt.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 9 Nr. 7 der Vereinssatzung.

(Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge

- zur Geschäftsordnung,
- auf Schluß der Debatte,
- Begrenzung der Redezeit

ist sofort, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben, abzustimmen.

§ 8

Abstimmungen

1. Der genaue Wortlaut jedes Antrages ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
3. Abstimmungen erfolgen offen.

4. Abweichend zu Nr. 3 kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung anordnen, wenn
 - er dies für notwendig hält,
 - mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.
5. Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung anordnen, wenn
 - er dies für notwendig hält,
 - mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beantragt.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
6. Nach der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
8. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Der entsprechende Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.
9. Sind in einer Versammlung weniger als 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, dann müssen Anträge nach Nr. 5 und 8 nicht von einem Viertel, sondern von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

§ 9

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie
 - gemäß der Vereinssatzung anstehen,
 - auf der Tagesordnung aufgeführt sind und
 - bei der Einberufung der entsprechenden Versammlung bekannt gegeben wurden.
2. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters wahrnimmt.
3. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
4. Dem Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes nach geheimer Wahl muß entsprochen werden.
5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt sind zusätzlich mindestens zwei Mitglieder als Wahlhelfer vorzuschlagen und durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Wahlhelfer unterstützen den Wahlleiter bei der Kontrolle und Auszählung der abgegebenen Stimmen.
6. Der Wahlleiter hat die vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt aus der hervorgeht, daß der abwesende Kandidat die Wahl annehmen wird.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und für das Protokoll ausdrücklich zu bestätigen.

§ 10

Protokolle

1. Über jede Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. In den Protokollen müssen alle Beschlüsse mit genauem Wortlaut und Abstimmungsergebnis enthalten sein.
3. Die Originale der Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen sind zu archivieren.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nach dessen Verlesung auf der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch dagegen erhoben wird.
5. Protokolle der übrigen Versammlungen sind den entsprechenden Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich zu übergeben. Sie gelten als angenommen, wenn auf der nächsten Versammlung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

Teil II. Aufgabenverteilung im Vorstand

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand
 - führt und leitet den Verein,
 - ist befugt alle Einnahmen und Ausgaben für den Verein zu tätigen,
 - kann mit einer Zweidrittelmehrheit für einzelne Vereinsmitglieder Beitragsbefreiung beschließen.
2. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und regelt die Anregungen der Abteilungen.

§ 12

Vorsitzende(r)

Der oder die Vorsitzende

- hat die Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein,
- legt die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fest,
- vertritt den Verein nach innen und außen,
- koordiniert die Vorstandsarbeit,
- bereitet vor, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vereinsvorstandes,
- bringt Pläne und Programme sowie das Jahresbudget des Gesamtvereines in den Vorstand ein,

- kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- schließt Verträge nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand ab,
- nimmt repräsentative Aufgaben wahr,
- nimmt auf und pflegt Verbindungen zu anderen Vereinen und sonstigen Institutionen,
- überbringt im Namen des Vorstandes die Glückwünsche bei entsprechenden Anlässen der Mitglieder.

§ 13

stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Der oder die stellvertretende Vorsitzende

- vertritt den Vorsitzenden,
- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- wirkt mit bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- arbeitet mit bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen gegenüber Verbänden und Organen des Sportes sowie gegenüber sonstigen Behörden und Institutionen, die mit dem Verein kooperieren oder in Verbindung stehen,
- unterstützt und berät den Vorsitzenden in sportlichen Fragen des Vereins
- Einbringung von Sportplänen und Programmen in den Vorstand,
- Koordination der sportlichen Aufgaben,
- Leitungskompetenz und Verantwort für die sportlichen Aktivitäten in den Abteilungen,
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand,
- Einstellung von Übungsleitern,
- Organisation der Übungsleiterschulungen,
- Vertretung des Vereins bei der Übungsstättenvergabe,
- Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Gesamtvereins,
- Pflege des Sportstättenbelegungsplans.

§ 14

Geschäftsführer(in)

Der oder die Geschäftsführer(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- bereitet die Feste des Vereines vor und wickelt sie ab,
- legt die Verteilung der Dienste fest und erstellt Dienstpläne,
- ist verantwortlich für den Einkauf von Getränken und Speisen sowie die Bestellung von Geräten und Zelten,
- ist verantwortlich für kulturelle Angelegenheiten.

§ 15

stellvertretende(r) Geschäftsführer(in)

Der oder die stellvertretende Geschäftsführer(in)

- vertritt den Geschäftsführer,
- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen, wirkt mit bei der Vorbereitung und Abwicklung der Feste des Vereines, Vereines,

§ 16

Schatzmeister(in)

Der oder die Schatzmeister(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- unterstützt und berät den Vorsitzenden in Finanzfragen,
- bringt Investitions- und Finanzierungspläne, Planungs- und Organisationskonzepte sowie einen Entwurf für das Jahresbudget in den Vorstand ein,
- koordiniert die wirtschaftlichen Maßnahmen im Verein,
- erstattet laufend Bericht über die Abwicklung des Finanzplanes,
- führt alle Vorgänge im Zusammenhang mit Buchhaltung und Bilanzen durch,
- erstellt Statistiken, Berichte, Analysen und Anträge im Zusammenhang mit den finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
- leistet Zahlungen des laufenden Geschäftsverkehrs in eigener Verantwortung,
- läßt über den laufenden Geschäftsverkehr hinausgehende Zahlungen vorab durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigen und durch den Vorsitzenden abzeichnen,
- nimmt die Bearbeitung von Rechnungen und den damit verbundenen Postverkehr wahr,
- ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und den damit verbundenen Schriftverkehr,
- ist verantwortlich für die Gesamtabwicklung des Beitragswesens
- ist verantwortlich für Versicherungsfragen des Vereins,
- bearbeitet den Schriftverkehr bei Sportunfällen.

§ 17

Schriftführer(in)

Der oder die Schriftführer(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Jugendversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie weiterer Sitzungen und Versammlungen des Vereins nach Maßgabe des Vorsitzenden,
- fertigt Anschreiben für den Schriftverkehr des TSV nach den Vorgaben des Vorsitzenden,
- archiviert die Protokolle und den Briefverkehr des TSV,

- ist verantwortlich für Pflege, Anpassung und Änderung der Satzung und der verschiedenen Ordnungen des TSV sowie für deren Veröffentlichung in Zusammenarbeit mit dem Pressewart,
- Führen der Ehren- und Vorstandslisten

§ 18

Pressewart(in)

Der oder die Pressewart(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- ist federführend für alle Veröffentlichungen – ggf. in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für die Vereinszeitschrift „Anpfiff“ und dem Schriftführer,
- ist verantwortlich für Vorankündigungen und Nachbetrachtungen aller Festivitäten des Vereines (Mitgliederversammlung, Wald- und Sommernachtsfest, Sportlerball, Kinderkarneval, etc.),
- wirkt mit bei der Redaktion der Vereinszeitschrift „Anpfiff“ und beim Layout von Anzeigen,
- archiviert wichtige Presseartikel vom oder über den TSV sowie die Ausgaben der Vereinszeitschrift „Anpfiff“,
- verhandelt im Auftrag des TSV mit Auftraggebern für Anzeigen in der Vereinszeitschrift,
- ist verantwortlich für die Neubeschaffung und Pflege möglicher Vereinssponsoren.

§ 19

Abteilungsleiter(in)

1. Die Abteilungsleiter(innen) werden von den Abteilungen gewählt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen eine(n) gewählte(n) Abteilungsleiter(in) ist – auf Beschluß der Mitgliederversammlung – innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Versammlung der entsprechenden Abteilung einzuberufen.
3. Während der nach Nr. 2 einberufenen Versammlung muß eine Aussprache sowie die Wahl einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters durchgeführt werden. Dabei kann der ursprüngliche Kandidat durch die Abteilung bestätigt werden.
4. Das Ergebnis der nach Nr. 3 geforderten Aussprache ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und von diesem in geeigneter Form zu veröffentlichen.
5. Die Abteilungsleiter(innen) vertreten die Interessen der zu ihren Abteilungen gehörenden Gruppen und Mannschaften im Gesamtvorstand. Folgende Zuordnung wurde festgelegt:

| | |
|---------------------|--|
| Abt Fußball: | Fußballmannschaften (ohne Jugendmannschaften) |
| Abt Leichtathletik: | Leichtathletikgruppen, Sportabzeichen-Treff, Lauftreff |
| Abt Tanzen: | Tanzgruppen |
| Abt Turnen: | Turnergruppen, Gymnastikgruppen, Aerobicgruppen, Badminton |
| Abt Volleyball: | Volleyballgruppen |

Der Vertreter des TSV bei der JSG vertritt die Fußballjugend des Vereins.
6. Der oder die Abteilungsleiter(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
 - ist zuständig für alle Veröffentlichungen der jeweiligen Abteilung und beteiligt dabei den Pressewart,
 - erstellt jährlich den Finanzbedarf der jeweiligen Abteilung,
 - reicht Rechnungen mit Begründung und Unterschrift dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung ein,
 - ist verantwortlich für Einladungen, Organisation, Getränkebestellungen (über den Verein) und ggf. angemessene Protokollierung bei Veranstaltungen sowie Versammlungen der jeweiligen Abteilung,
 - informiert die Übungs- und Gruppenleiter über mögliche Weiterbildungsangebote,
 - gibt ggf. Informationen des Vorstandes an die Abteilung weiter,
 - koordiniert die Aktualisierung und Abgabe der Teilnehmerliste der Übungsleiter zwecks Weitergabe an den Schatzmeister,
 - ist zuständig für die Mitgliederwerbung innerhalb der jeweiligen Abteilung.
7. Neue Gruppen werden auf Beschluß des Gesamtvorstandes einer Abteilung zugewiesen.
 8. Neue Abteilungen werden auf Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

§ 20

Jugendleiter(in)

1. Der oder die Jugendleiterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen den oder die gewählte Jugendleiter(in) ist – auf Beschluß der Mitgliederversammlung – innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
3. Während der Versammlung nach Nr. 2 muß eine Aussprache sowie die Wahl eines Jugendleiters durchgeführt werden. Dabei kann der ursprüngliche Kandidat durch die Abteilung bestätigt werden.
4. Das Ergebnis der Aussprache (gem. Nr. 3) ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und von diesem in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der oder die Jugendleiter(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend sowie der zur Jugendabteilung gehörenden Gruppen und Mannschaften im Gesamtvorstand. Der oder die Jugendleiter(in)

- wirkt mit bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen,
- ist zuständig für alle Veröffentlichungen der Jugendabteilung und beteiligt dabei den Pressewart,
- erstellt jährlich den Finanzbedarf der Jugendabteilung,
- reicht Rechnungen mit Begründung und Unterschrift dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung ein,
- ist verantwortlich für Einladungen, Organisation, Getränkebestellungen (über den Verein) bei Veranstaltungen sowie Versammlungen der Jugendabteilung ,
- gibt ggf. Informationen des Vorstandes an die Jugendabteilung weiter,
- ist zuständig für die Mitgliederwerbung im Jugendbereich.

5. Neue Gruppen werden ggf. auf Beschluß des Gesamtvorstandes der Jugendabteilung zugewiesen.

§ 21

Beisitzer(in)

Unterstützt den Vorstand bei projekt- bzw. themenbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb des Vereins wie z.B.:

- verantwortlich für die Vereinzeitschrift „Anpfiff“ im Hinblick auf Layout, Redaktion und Herstellung.
- Pflege und Aktualisierung der Homepage des Vereins,
- Koordination der Jugendfußballspiele beim Wald- und Sommernachtsfest,
- Koordination des Volleyballturniers beim Wald- und Sommernachtsfest,
- Vertreter des TSV beim SG Vorstand - Fußball
- Vertreter des TSV bei der JSG

§ 22

Vertreterregelung

1. Der oder die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - Geschäftsführer(in),
 - Schatzmeister(in),
 - Schriftführer(in).
2. Der oder die Geschäftsführer(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - stellvertretende(n) Geschäftsführer(in),
 - Schatzmeister(in),
 - Schriftführer(in).
3. Der oder die Schatzmeister(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Geschäftsführer(in),
 - Schriftführer(in).
4. Der oder die Schriftführer(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Pressewart(in),
 - stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
5. Der oder die Pressewart(in) wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten durch den oder die
 - Schriftführer(in).
 - Verantwortliche(n) für den „Anpfiff“.

6. Die Abteilungsleiter(innen) regeln ihre Vertretung bei Abwesenheit innerhalb der jeweiligen Abteilung selbst. Die Abteilungsversammlungen können grundsätzlich stellvertretende Abteilungsleiter bestimmen.
7. Der oder die Jugendleiter(in) wird durch den oder die Jugendsprecher(in) vertreten. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich nach dem Lebensalter; erste(r) Stellvertreter(in) ist die oder der Lebensältere.
8. Der oder die Verantwortliche für den „Anpfiff“ wird bei Abwesenheit durch den oder die Pressewart(in) vertreten.

Teil III. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Beschluß und Änderungen

1. Die Geschäftsordnung wird (gem. § 18 der Vereinssatzung) durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Änderungen zu dieser Ordnung werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 24

Bekanntmachung

1. Wird die Geschäftsordnung geändert oder neu herausgegeben, dann ist ein entsprechender Hinweis
 - im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und
 - in der Vereinszeitschrift „Anpfiff“zu veröffentlichen.
2. Der Schriftführer verteilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und an weitere Vereinsmitglieder auf Anfrage.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen vom 3. Januar 1976 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie wurde zuletzt vom Gesamtvorstand am 16. Februar 2016 geändert.